



CAJ/39/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 10. März 1999

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

**Neununddreißigste Tagung
Genf, 25. März 1999**

DIE BEGRIFFE DES BAUMES UND DER REBE
ZUM ZWECKE DER BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER
NEUHEIT UND DER SCHUTZDAUER

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einleitung

1. Auf seiner achtunddreißigsten Tagung am 2. April 1998 prüfte der Verwaltungs- und Rechtsausschuß aufgrund des Dokuments CAJ/38/5 kurz die Begriffe des Baumes und der Rebe zum Zwecke der Bestimmungen bezüglich der Neuheit und der Schutzdauer und zog den Schluß, daß es angebrachter wäre, die Frage – angesichts ihrer anerkannten Komplexität – in einer Arbeitsgruppe zu untersuchen.
2. Das Verbandsbüro ersuchte mit E-Mail die Vertreter von neun Verbandsstaaten um ihre Ansicht und erhielt vier Antworten, die nachstehend zusammengefaßt sind. 1998 führte die Delegation Australiens eine Umfrage durch. Die Zusammenfassung der Antworten ist in diesem Dokument enthalten.

Der Begriff des Baumes

Der allgemeine Begriff

3. Die vom Verbandsbüro vermittelten Hintergrundinformationen sind in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben. Der allgemeine Kommentar von Herrn Bill Whitmore (Neuseeland) ist in Anlage II enthalten.

4. Folgende Antworten wurden auf die Frage erteilt, ob das UPOV-Übereinkommen aufgrund der üblichen Bedeutung, die dem Begriff "Baum" verliehen wird, oder aber aufgrund einer botanischen Begriffsbestimmung durchzuführen sei:

a) Der englische Webster enthält die bevorzugte Begriffsbestimmung (Antwort aus Kanada).

b) Die übliche Bedeutung, die dem Begriff "Baum" zugeschrieben wird, ist vorzuziehen (Irland).

c) Man sollte sich nicht auf eine Begriffsbestimmung festlegen, insbesondere angesichts des Fehlens einer klaren Trennlinie zwischen Bäumen und Sträuchern. Zwei Antworten (Deutschland und Neuseeland).

Es scheint Übereinstimmung darüber zu herrschen, daß dem Begriff "Baum" eine breite oder ausgedehnte Bedeutung beizumessen sei, die mindestens die großen Sträucher einbezieht. In bezug auf die genaue Reichweite über diese Kategorie hinaus wurden indessen verschiedene Ansichten geäußert. Folgende Präferenzen wurden genannt:

a) eine Ausdehnung auf kleinere Sträucher;

b) eine Ausdehnung auf Pflanzen, die unter besonderen Umständen zu einem Baum heranwachsen (beispielsweise Rosen);

c) eine Ausdehnung auf alle Holzpflanzen.

5. Die Antwort aus Irland lautete, daß es vermutlich nicht möglich sei, eine allgemein annehmbare Bedeutung zu erzielen.

Die Anwendung des Begriffs auf Einzelfälle

6. Es scheint Übereinstimmung darüber zu herrschen, daß nicht nur ein Nachschlagewerk benutzt werden sollte. Ein offensichtlicher Grund ist, daß keines so umfassend ist, daß es die Aufgabe bewältigen würde. Es ist auch anzumerken, daß Nachschlagewerke zwar Informationen über die Wuchsform der verschiedenen Arten, insbesondere in ihrem natürlichen Lebensraum, jedoch nicht automatisch eine Antwort auf die Frage vermitteln, ob sich ein spezifischer Schutzantrag auf einen Baum bezieht.

7. Es ergab sich keine klare Antwort auf die Frage der taxonomischen Ebene, auf der die Entscheidungen zu treffen sind. Folgendes wurde angeregt:

- a) die Ebene der Art;
- b) die Ebene der Gattung oder der Art, wobei als vereinbart gilt, daß man in bestimmten Fällen bis zur Ebene der Sorte hinuntergehen müßte (beispielsweise würden Sorten von Rhododendron, die als Topfpflanzen angebaut werden, nicht als Bäume angesehen, wohl aber im Freiland angebaute Sorten);
- c) die Ebene der Sorte, das als die geeignetste und am wenigsten irreführende angesehen wurde.

8. Die von der Delegation Australiens vermittelte Zusammenfassung bezog sich auf die Möglichkeit, eine Listen von Gattungen und Arten zusammenzustellen, die als Baum oder Rebe in Frage kämen (wenn kein harmonisiertes System erreicht werden kann, müßte die Liste auch länderspezifisch sein). In dieser Hinsicht ist anzumerken, daß es bei Fehlen genauer Informationen dem Züchter obliegt, in erster Linie zu entscheiden, ob seine Sorte ein Baum ist oder nicht, und daß er den Verlust seiner Rechte erleidet, wenn er die falsche Entscheidung trifft und die Sechsjahresfrist gemäß der Neuheitsvorschrift in Anspruch nimmt.

Sonderfälle

9. Es scheint keine allgemeine Antwort zu geben. Zwei Antworten bevorzugen die Behandlung von Holzpflanzen als Bäume (dies würde für baumartige Pflanzen wie Baumfarne und Bambus gelten). Für den "Bananenbaum" wurde keine spezifische Antwort gegeben.

10. Es wurde auch angeregt, daß die Verbreitung eines Dokuments, in dem die für die betreffenden Gattungen und Arten, für die bereits Schutzanträge gestellt wurden, vorgenommenen Feststellungen dargelegt werden, eine Irreführung in diesem Bereich am besten vermeiden würde.

Der Begriff der Rebe

11. Es herrscht Übereinstimmung darüber, daß eine Auslegung von "Rebe", die sich auf Krautpflanzen erstrecken würde, falsch sei.

12. Es scheint Übereinstimmung darüber zu herrschen, daß Pflanzen, die in ihrer Erscheinung der Rebe ähnlich sind, beispielsweise Glyzine und Kiwi, wie Rebe behandelt werden sollten.

13. Was die dünneren Holzkletterpflanzen, wie *Clematis* oder *Lonicera*, betrifft, scheinen die Antworten auseinanderzugehen: zwei weisen auf ihre Holzigkeit hin, und zwei weitere deuten an, daß sie von Fall zu Fall zu prüfen seien.

[Zwei Anlagen folgen]

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

TEIL I

DER BEGRIFF DES BAUMES

Kapitel 1

Allgemein

Hintergrund*

1.1 Das französische Lexikon *Le Petit Robert* definiert einen Baum (*arbre*) wie folgt:

“Große Holzpflanze, deren Stamm erst von einer bestimmten Höhe vom Boden an Zweige trägt.”

1.2 Es definiert den *arbrisseau* jedoch wie folgt:

“Kleiner Baum, dessen Stamm von der Basis an Zweige trägt.”

1.3 Der englische *Webster* definiert einen Baum wie folgt:

“a) mehrjährige Holzpflanze mit in der Regel einem einzigen Stamm, der niedrig sein kann, in der Regel jedoch von erheblicher Länge ist, mit in der Regel wenigen oder keinen Zweigen an seinem unteren Teil und von einer Zweig- und Blätterkrone oder (wie im Falle von Palmen) nur von einer Blätterkrone überwölbt.

“b) Strauch oder Kraut, der/das natürlich zu einer baumartigen Form heranwächst oder dazu aufgezogen wird <alte Rosen- ~_e> <ein kräftiger Bananen- ~> <einzelne Pflanzen, die unter günstigen Bedingungen große ~_e sind, sind an den äußersten Enden ihres Spektrums lediglich Sträucher>.”

1.4 Es scheint nur sehr wenige “botanische” Begriffsbestimmungen des Baums zu geben. Folgendes, von E.L.J. Little (Atlas der Bäume in den Vereinigten Staaten von Amerika), wurde gefunden auf dem Internet unter:

<http://quercus.ca.uky.edu/treeweb/taxonomy.html#tree:>

“Ein Baum ist eine mehrjährige Holzpflanze, die bei ihrer Reife eine Höhe von 13 Fuß [4m] oder mehr erreicht, mit einem einzigen Stamm von mindestens 3 Zoll [7,6 cm]

* Die Delegation Argentiniens legte Auszüge aus der Enzyklopädie Microsoft Encarta vor. Folgende Definitionen – entnommen aus *The European Garden Flora. Dicotyledons (Teil III)*. Band 5:601, Cambridge University Press – wurden ferner von der Delegation Irlands zitiert:

“**Baum:** Langlebige mehrjährige Holzpflanze, in der Regel mit einem einzigen Stamm.”

“**Strauch:** Holzpflanze mit mehreren Stämmen oder Zweigen, die nahe an der Basis beginnen, und von kleinerem Wuchs als ein Baum.”

Durchmesser, der mindestens mehrere Fuß vom Boden an keine Zweige und eine mehr oder weniger eindeutige Krone hat.”

Ferner wird bemerkt, daß

“Sträucher Holzpflanzen sind, die in der Regel bei ihrer Reife kleiner als Bäume sind und mehrere Stämme ohne einen eindeutigen Hauptstamm haben.”

1.5 Der (United States) Federal Geographic Data Committee Vegetation Subcommittee (US-Unterausschuß für Vegetation des Bundesausschusses für geographische Daten) (<http://biology.usgs.gov/fgde.veg/>) gibt folgende Definition:

“Bäume – Holzpflanzen, die in der Regel einen einzigen Hauptstamm und eine mehr oder weniger eindeutige Krone haben. In Fällen, in denen die Lebensform nicht bestimmt werden kann, werden Holzpflanzen, die 5m hoch oder höher sind, als Bäume betrachtet.”

1.6 Das Australian Centre for Plant Biodiversity Research (australisches Zentrum für die Erforschung der pflanzlichen Biodiversität) vermittelt unter <http://www.anbg.gov.au/glossary/fl-aust.html> folgende Definitionen aus dem Flora Section of the Australian Biological Resources Study (Abschnitt über die Flora der australischen Studie über biologische Ressourcen):

“Baum: Holzpflanze von mindestens 5 Metern Höhe mit einer Hauptachse, deren unterer Teil in der Regel ohne Zweige ist.”

“Strauch: Holzpflanze von weniger als 5 Metern Höhe, entweder ohne eine eindeutige Hauptachse oder mit Zweigen, die an der Hauptachse bis nahezu an die Basis reichen.”

Es sieht unter <http://www.anbg.gov.au/glossary/fl-nsw.html> auch folgende Definitionen des National Herbarium of New South Wales (Nationales Herbarium von Neusüdwaales) vor:

“Baum: Holzpflanze mit in der Regel einem einzigen eindeutigen Stamm und in der Regel höher als 5m.”

“Strauch: Holzpflanze mit vielen Zweigen, die weniger als 8m hoch sind und in der Regel zahlreiche Stämme haben. Hohe Sträucher sind zumeist 28m, niedrige Sträucher 12m und Halbsträucher weniger als 1m hoch.”

Frage 1

Sollte das UPOV-Übereinkommen aufgrund der üblichen Bedeutung durchgeführt werden, die dem Begriff “Baum” verliehen wird? (Wenn die Ansicht herrscht, daß eine “botanische” Begriffsbestimmung die Grundlage bilden sollte, bitte die Begriffsbestimmung und bibliographische Einzelheiten angeben.)

Frage 2 (siehe auch nachfolgende Fragen)

Welche Bedeutung sollte als allgemeine Grundlage (oder Richtlinie) verwendet werden:

a) die eingeschränkte übliche Bedeutung (die Begriffsbestimmung des *Petit Robert* unter Punkt 1.1)?

b) eine weitere Bedeutung, die große Sträucher umfaßt (die erste Begriffsbestimmung des *Webster* unter 1.3)?

c) eine noch weitere Bedeutung, die kleinere Sträucher umfaßt (die in der Begriffsbestimmung des *Petit Robert* erwähnten *arbrisseaux* unter 1.2)?

d) eine sehr weite Begriffsbestimmung, die Pflanzen umfaßt, die unter besonderen Umständen zu einem Baum heranwachsen (beispielsweise Rosen wie in der zweiten Begriffsbestimmung des *Webster* unter 1.3 angegeben)?

Frage 3

Sollte man versuchen, Kriterien festzulegen (beispielsweise, müssen die Pflanzen der betreffenden Art, um als Baum zu gelten, höher werden als z.B. vier Meter)?

Kapitel 2

Behandlung echter Bäume

Hintergrund

2.1 Botanische Beschreibungen gliedern in der Regel die verschiedenen Arten in Kategorien auf. Beispielsweise bezüglich *Corylus* (Haselnuß):

a) Das Lexikon *RHS Dictionary of Gardening* sagt, daß *Corylus* eine Gattung von rund 15 Arten von laubwechselnden Bäumen und Sträuchern ist. *C. avellana* (gemeine Haselnuß) wird als Strauch von 8 bis 10 Fuß (2 bis 2,5m) Höhe beschrieben, *C. colurna* (Türkische Haselnuß) als Baum von 70 bis 80 Fuß (21 bis 24m) Höhe und *C. heterophylla* (Japanische Haselnuß) als Strauch oder kleiner Baum von 20 Fuß (6m) Höhe.

b) Das Lexikon *Diccionario de Plantas Agrícolas* verwendet die Begriffe árbol (Baum), arbusto (kleiner Baum oder großer Strauch) und arbolito (kleiner Strauch). *C. avellana* wird bis zu 6m als arbusto oder arbolito beschrieben und *C. colurna* bis zu 25m als arbolito oder árbol.

c) Der *Zander* verwendet Kennzeichen insbesondere für Baum, Strauch, Halbstrauch. *C. avellana* ist ein Strauch, *C. colurna* ein Baum. In einzelnen Fällen verwendet er für eine besondere Art zwei Kennzeichnungen (beispielsweise *Camellia sinensis* und *Prunus lusitanica* werden sowohl als Baum als auch als Strauch ausgewiesen).

2.2 Haselnuß veranschaulicht die Möglichkeit, eine bestimmte Art, die in der Regel als Strauch angesehen wird, auf dieselbe Weise zu verwenden wie eine Art, die in der Regel als Baum angesehen wird, wie Apfel.

2.3 Bestimmte Kategorien von Pflanzen bildeten Gegenstand intensiver Züchtung zwischen Arten, so daß es nicht sehr sinnvoll ist zu versuchen, eine Pflanze bis zur Ebene der Art

hinunter zu klassifizieren. Im Falle von Rhododendron beispielsweise umfaßt die Reihe der Sorten echte Bäume und kleine Sträucher.

Frage 4

Sollte man ein Nachschlagewerk (versuchen zu) benutzen, und wenn ja, welches?

Frage 5

Wie sind die Pflanzen zu klassifizieren:

- a) Auf Ebene der Gattung arbeiten (trotz der Tatsache, daß es eine Variation zwischen Arten gibt) und ein umfassendes Vorgehen (d.h. alle Arten und Sorten würden als Bäume angesehen, sobald eine Art ein Baum ist) oder ein restriktives Vorgehen befolgen?
- b) Auf Ebene der Art arbeiten?
- c) Gegebenenfalls auf Ebene der Sorte arbeiten, das heißt, für jede Sorte entscheiden, ob sie ein Baum ist oder nicht?

Kapitel 3

Behandlung von Sonderfällen

Frage 6

Wie sind baumartige Pflanzen (wie Baumfarne) oder Pflanzen, deren Gattungsname den Begriff "Baum" beinhaltet (wie Bananenbaum), oder Bambus zu behandeln?

TEIL II

DER BEGRIFF DER REBE

Hintergrund

1.1 Der deutsche und der französische Originalwortlaut des Übereinkommens beziehen sich auf die Pflanze der Gattung *Vitis*, die Weintrauben hervorbringt, genauer ausgedrückt auf *Vitis vinifera*. Das englische Wort "vine" zweideutiger und kann auch – holz- oder krautartige – Kletter- und Kriechpflanzen, ja sogar Krautpflanzen mit Scheitelwuchs wie Tomate oder Kartoffel umfassen.

Frage 7

Besteht Übereinstimmung darüber, daß eine Auslegung von "Rebe", die sich auf Krautpflanzen erstreckt, falsch ist?

Frage 8

Wie sind Pflanzen zu behandeln, die in ihrer Erscheinung der Rebe ähnlich sind, beispielsweise Glyzine und Kiwi?

Frage 9

Wie sind andere holzartige, dünnere Kletterpflanzen wie *Clematis* oder *Lonicera* zu behandeln?

[Anlage II folgt]

KOMMENTAR VON HERRN BILL WHITMORE (NEUSEELAND)

Der Begriff des Baumes.

Meines Erachtens ist es wichtig, nach Möglichkeit auf die ersten Grundsätze zurückzukommen und die Frage zu stellen, was die Verfasser des UPOV-Übereinkommens beabsichtigten. Während in den Protokollen der Diplomatischen Konferenz von 1991 kaum diesbezügliche Angaben vorhanden sind, sind die Protokolle der Diplomatischen Konferenz von 1978 hilfreicher. Die Schutzfrist von sechs Jahren wurde in das Übereinkommen von 1978 aufgenommen. Im Protokoll der Konferenz von 1978 wird erläutert, daß die Schutzfrist "im Falle bestimmter, in der Regel langsam wachsender Pflanzengesamtheiten" auf sechs Jahre ausgedehnt werden sollte.*

Wie ist der Begriff "Baum" in Anbetracht dessen auszulegen? Wenn die Absicht darin besteht, zwischen jenen Pflanzen, die langsam wachsen, und jenen, die nicht langsam wachsen, zu unterscheiden, ist es irreführend und nicht besonders folgerichtig, Pflanzen, die Bäume sind, von Pflanzen, die keine Bäume sind, wie Sträucher, zu unterscheiden. Bestimmte Bäume und bestimmte Sträucher können gleich langsam oder gleich schnell wachsen; die Tatsache, daß die einen zufälligerweise einen einzigen Stamm haben, während die anderen mehr als einen Stamm haben, ist irrelevant. [Anlage I] ermittelt weitere Vernunftwidrigkeiten.

Das neuseeländische Sortenschutzgesetz versucht, die Absichten der Verfasser des UPOV-Übereinkommens wiederzugeben und zugleich eine endlose Debatte zu vermeiden, indem es die Grenze zwischen Holz- und Nichtholzpflanzen zieht. Dies mag zwar keine perfekte Lösung sein, sie hat in der Praxis indessen gut funktioniert. Es gibt weniger Probleme bei der Unterscheidung zwischen Holz- und Nichtholzpflanzen als zwischen Pflanzen, die Bäume sind, und solchen, die keine Bäume sind. Anwälte mögen zwar die Begriffe "Holz-" und "Nichtholz-" für recht seltsam und ungenau halten, doch sind dies Begriffe, die von den Pflanzensachverständigen mit einer eindeutigen Bedeutung verwendet werden. In der Regel ist zu erwarten, daß holzartige Pflanzen langsamer wachsen als nicht holzartige Pflanzen.

Ich möchte nicht anregen, daß diese Gruppe das zur Diskussion stehende Problem wie im Gesetz Neuseelands löst. Ich erwähne dies lediglich als zweckdienlichen Hinweis auf eine mögliche Lösung.

Ich hoffe, daß es möglich sein könnte, die ungeheure und umstrittene Arbeit der Unterscheidung von Pflanzen auf der Grundlage von Taxon zu Taxon oder aufgrund dessen, ob sie einen oder mehrere Stämme hat usw., zu vermeiden.

* Die Entscheidung, zwei Mindestschutzfristen vorzusehen, wurde auf der ersten Tagung des Sachverständigenausschusses (Paris, 22. bis 25. April 1958) getroffen, der das Übereinkommen von 1958 bis 1961 ausarbeitete. Aus dem Protokoll der Diplomatischen Konferenzen von 1957-1961 und 1972 (Seiten 32 und 38) geht hervor, daß folgende Unterscheidungen vorgeschlagen wurden: einjährige Pflanzen und mehrjährige Pflanzen; möglicherweise Nahrungsmittelpflanzen und Industrie- und Zierpflanzen; Pflanzen, die rasch weit verbreitet werden, und andere. Schließlich einigten sich die Sachverständigen auf eine Mindestfrist von 18 Jahren "für bestimmte Pflanzenkategorien wie Rebe, Obstbäume und ihre Unterlagen, forstliche Baumarten, Zierbäume" (*Anmerkung des Verbandsbüros*).

Als vorläufiger Vorschlag wäre es möglich, sich darauf zu einigen, den Begriff "Baum" im Übereinkommen von 1991 so auszulegen, daß er Bäume in dem beim alltäglichen Gebrauch verstandenen Sinne bedeutet, jedoch auch andere Holzpflanzen umfaßt.

Der Begriff der Rebe

In Neuseeland wird 'Rebe' so ausgelegt, daß sie alle holzartigen Rebsorten umfaßt. Unseres Erachtens ist es unlogisch und willkürlich, im Sinne von Artikel 6 und 19 der Akte von 1991 Rebe von anderen Rebsorten, wie Glyzine oder Kiwifrucht, die eine ähnliche holzartige Beschaffenheit und eine ähnliche Wachstumsgeschwindigkeit aufweisen, zu unterscheiden.

Wir schlagen vor, ein ähnliches Vorgehen für Rebe, wie es für Bäume vorgeschlagen wird, zu befolgen, mit anderen Worten, den Begriff "Rebe" im Übereinkommen von 1991 so auszulegen, daß er auch andere holzartige Rebsorten umfaßt.

Eine fundamentalere Lösung

Die zur Diskussion stehenden Probleme entstehen aufgrund der Natur der Formulierung im Übereinkommen von 1991. Die Gruppe sollte möglicherweise in Betracht ziehen, dem CAJ zu empfehlen, auf der nächsten Diplomatischen Konferenz über das UPOV-Übereinkommen die Gelegenheit zu nutzen, die Formulierung der Artikel 6 und 19 zu ändern.

Eine Möglichkeit wäre, die Unterscheidung zwischen den Kategorien von Pflanzen zu beseitigen. Beispielsweise könnte man in Betracht ziehen:

- daß Artikel 6 ungeachtet der Kategorie der Pflanze den Verkauf während eines festen Zeitraums vor dem Antrag zuläßt;
- daß Artikel 19 ungeachtet der Kategorie der Pflanze ein Recht für eine festgelegte Mindestzahl von Jahren vorsieht.

[Ende des Dokuments]